

## Beitragsordnung

Arbeitskreis Rettungssingenieurwesen und Gefahrenabwehr Hamburg e. V.

### § 1 Grundlage

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung in der Fassung vom 03/2013. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren.

### § 2 Solidaritätsprinzip

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
2. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 02.04.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht und tritt anschließend in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, welche einen verbindlichen Charakter hat.

### § 4 Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die jährliche Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge ergibt sich aus § 5 dieser Beitragsordnung.
3. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Beitrag zu zahlen.
4. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der

geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem vertretungsberechtigten Vorstand spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.01. des Jahres fällig.
7. Die **Beiträge** des Vereins werden durch eine **Rechnungsstellung** eingefordert und vom Mitglied auf das Beitragskonto des Vereins überwiesen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
8. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

## § 5 Beiträge

| Form der Mitgliedschaft:   | Beitragshöhe pro Jahr: |
|----------------------------|------------------------|
| Ordentliches Mitglied      | 36 Euro                |
| Außerordentliches Mitglied | 12 Euro                |
| Kooperatives Mitglied      | mindestens 120 Euro    |

## § 6 Vereinskonto

|                   |   |
|-------------------|---|
| Kontoinhaber :    | Arbeitskreis Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr<br>Hamburg e. V. |
| Kontonummer:      | 988 216 204   |
| Bankleitzahl:     | 200 100 20  |
| Kreditinstitut:   | Postbank (Giro)   |
| SWIFT-Code (BIC): | PBNKDEFF  |
| IBAN:             | DE88 2001 0020 0988 2162 04   |